

43. 1. Kann in dem an einen öffentlichen Beamten gerichteten Ansinnen, sich der Sozialdemokratie anzuschließen und bei Wahlen für deren Kandidaten zu stimmen, eine Beleidigung des Beamten erblickt werden?

2. Wird durch eine in dieser Richtung ausgeübte Werbetätigkeit die Wahrnehmung berechtigter Interessen begründet?

3. Ist das Bestreben eines Parteiangestellten, sich seine Stellung und die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile zu erhalten, als ein solches berechtigtes Interesse anzuerkennen?

StGB. §§ 185. 193.

IV. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1912 g. H. IV 488/12.

I. Landgericht Beuthen O/S.

Der Angeklagte, ein gegen festes Gehalt zu Agitationszwecken angenommener Kolporteur und Vorstandsmitglied der sozialdemokra-

tischen Parteiorganisation zu R., übersandte dem Polizeiergeanten A. in R. eine „Beamtenschaft und Sozialdemokratie. Ein Mahnwort an alle Beamte“ betitelte Druckschrift, die als eine sozialdemokratische Werbeschrift unter näherer Darlegung der angeblichen Zwecke und Ziele der Sozialdemokratie die Aufforderung an alle Beamte enthielt, sich zu ihr zu bekennen und bei Wahlen für sozialdemokratische Parteimänner zu stimmen. Der Inhalt der Druckschrift war dem Angeklagten bekannt. Die Strafkammer hat der Anklage entsprechend in der Aufforderung den Tatbestand der Beleidigung erblickt, dem Angeklagten aber den Schutz des § 193 StGB. zugebilligt, da die Äußerung zum Zwecke der Werbung von Parteianhängern geschehen sei und der Angeklagte als Vorstandsmitglied der sozialdemokratischen Parteiorganisation ein mittelbar eigenes Interesse an der Ausbreitung der Partei habe. Auch die Sozialdemokratie sei berechtigt, für sich, und zwar selbst in Beamtenkreisen, Anhänger zu werben, was auch nicht durch die Pflicht der Staatsbeamten in Frage gestellt werde, sich gegenüber Werbungen der Sozialdemokratie ablehnend zu verhalten.

Der diese Auffassung als rechtsirrig bekämpfenden Revision der Staatsanwaltschaft ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„1. Der erste Richter hat in der durch Zusendung der fraglichen Druckschrift an den Polizeiergeanten A. gerichteten Aufforderung, sich zur Sozialdemokratie zu bekennen und bei Wahlen für sozialdemokratische Parteimänner zu stimmen, eine Beleidigung des betreffenden Beamten erblickt und zugleich festgestellt, daß sich der Angeklagte dieser Ehrenkränkung bewußt war. Es kann unerörtert bleiben, ob sich jedes einem Beamten gegenüber kundgegebene Ansinnen zur Stimmabgabe für einen Sozialdemokraten unter allen Umständen und namentlich dann, wenn es gelegentlich einer stattfindenden Wahl geschieht, als Beleidigung des Beamten darstellt. Denn unbedenklich ist dies der Fall, wenn der Wille des Auffordernden, wie hier festgestellt ist, dahin geht, den Beamten zu veranlassen, sich gerade in dieser seiner Eigenschaft und unter Beibehaltung seiner Stellung der Sozialdemokratie anzuschließen und für die Verwirklichung ihrer Ziele zu betätigen. Die Annahme des ersten Richters, daß eine Beleidigung vorliege, ist daher gerechtfertigt.

2. Die Strafkammer hat indes aus § 193 StGB. auf Freisprechung erkannt, da die Zusendung der Druckschrift zum Zwecke der Werbung von Anhängern der Partei geschehen sei und der Angeklagte als Vorstandsmitglied der sozialdemokratischen Partei, soll wohl heißen Parteiorganisation in K., ein mittelbar eigenes Interesse an der Ausbreitung dieser Partei habe.

Mit Grund wird diese Auffassung von der Staatsanwaltschaft als rechtsirrig angefochten.

Es mag unerörtert gelassen werden, ob in der Eigenschaft als Vorstandsmitglied einer örtlichen Parteiorganisation ohne weiteres eine derartig nahe persönliche Beziehung zu den Parteianglegenheiten begründet wird, daß dadurch die rechtliche Befugnis entstände, ausschließlich zur Verfolgung der Parteizwecke die Ehre anderer zu verletzen, oder ob es sich nicht vielmehr, insbesondere bei der Werbung von Parteianhängern, lediglich um ein der Gesamtheit aller Parteigenossen gemeinsames, nicht dem Vorstandsmitglied als solchem eigenes persönliches Interesse, mithin nur um das für die Anwendung des § 193 a. a. O. nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht genügende allgemeine Parteiinteresse handeln würde (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 40 S. 101 und die dort angeführten Urteile). Denn selbst wenn das Gegenteil anzunehmen und ein mittelbar eigenes Interesse als vorhanden anzuerkennen wäre, würde es im vorliegenden Falle kein berechtigtes sein.

Selbstverständlich ist wie jede politische Partei auch die Sozialdemokratie berechtigt, Anhänger für sich zu werben, und widerstreitet eine hierauf gerichtete Tätigkeit an sich nicht den guten Sitten. Voraussetzung ist dabei indessen stets, daß die durch die guten Sitten und durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen innegehalten werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Werbetätigkeit in der vom ersten Richter festgestellten Weise dahin ausgeübt wird, daß Personen, welche, wie die Beamten, durch einen geleisteten Treueid gebunden sind, sich der Unterstützung staatsfeindlicher Bestrebungen zu enthalten, unmittelbar zum Bruche ihres Eides und zur Verletzung ihrer Treuepflicht aufgefordert werden. Diese Aufforderung widerspricht als solche, und ganz unabhängig von der Pflicht des Aufgeforderten, ihr keine Folge zu leisten, unter allen Umständen den Geboten von Recht und guter Sitte und kann daher niemals die Anwendung von § 193 StGB. rechtfertigen.

3. Dies hat der erste Richter verkannt und er irrt auch darin, daß der Angeklagte als ein gegen festes Gehalt angenommener Kolporteur der sozialdemokratischen Partei berechnigte Interessen dann wahrgenommen haben würde, wenn er die Druckschrift aus der Versorgung an einzelne Beamte geschickt hätte, andernfalls seine Stellung zu verlieren oder zu gefährden, eine Erwägung, die allerdings nicht als Entscheidungsgrund verwertet ist. Denn zu diesem Zwecke, d. h. um sich eigensüchtig vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren, politische Agitation durch das unlautere Mittel der Ehrenfränkung anderer zu treiben, würde ebenso unzweifelhaft gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb das Vorhandensein eines berechtigten Interesses grundsätzlich ausschließen (vgl. Entsch. des RG.'s in Straß. Bd. 38 S. 251).

Die Freisprechung des Angeklagten beruht daher auf keiner einwandfreien Grundlage, sodaß in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts das angefochtene Urteil aufzuheben war.“